

Photovoltaik auf öffentlichen Dächern Hier: Förderprogramm Schulen

Stadt Quickborn	
Fachbereich: FB 10 Liegenschaften	Vorlagennummer: VO/2022/Q/345
Verfasser: Helge Maurer	Datum: 15.08.2022

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für kommunale Dienstleistungen (Entscheidung)	13.09.2022	Ö
Finanzausschuss (Entscheidung)	20.09.2022	Ö

A) **Beschlussvorschlag für den Ausschuss für kommunale Dienstleistungen**

1.) Der Ausschuss für kommunale Dienstleistung beschließt folgende Schulen im Förderprogramm „Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich im Zusammenhang mit Schulbaumaßnahmen“ anzumelden:

- Elsensee Gymnasium
- Grundschule Waldschule
- Grundschule Mühlenberg
- Comenius - Schule Quickborn
- Ernst Barlach Schule

2.) Der Ausschuss für kommunale Dienstleistungen bittet die Ratsversammlung für die Schulen je 120.000,00 € bzw. für die Ernst Barlach Schule 65.000,00 € investiv für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen bereitzustellen und mit einem Sperrvermerk zu versehen, dass die Maßnahmendurchführung nur bei einer Förderung bis zu % erfolgt.

3.) Der Ausschuss für kommunale Dienstleistung empfiehlt die Zusammenarbeit zwischen Stadtwerken und Stadtverwaltung in der im Sachverhalt dargestellten Weise. Sofern dazu eine Vereinbarung notwendig ist, bittet er den Bürgermeister diese zu schließen.

B) **Beschlussvorschlag für den Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss beschließt gemäß den Beschlussempfehlungen unter A (1-3)

Sachverhalt:

Am 14.9.2021 hat der Ausschuss für kommunale Dienstleistungen das Folgende beschlossen:

„Die Stadt Quickborn bietet den Stadtwerken Quickborn GmbH an und beauftragt diese ggf. damit, die Dächer aller öffentlichen Gebäude auf die sachliche und wirtschaftliche Eignung für PV-Anlagen zu prüfen und die Flächen dementsprechend zu nutzen. Sofern die Stadtwerke Dachflächen nicht nutzen (wollen), möge die Stadt diese zur Nutzung an Energiegenossenschaften oder externe Dienstleister anbieten“

Die Stadtwerke erarbeiten zusammen mit dem Fachbereich „Liegenschaften“ der Stadt Quickborn zurzeit an der Umsetzung des Beschlusses, indem Dachflächen inspiziert werden, auf Eignung (Eigenverbrauch, Tragwerksplanung, Zustand usw.) analysiert werden.

Inzwischen hat auch die Landesregierung ein Förderprogramm aufgelegt. Es trägt den Titel: „Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich im Zusammenhang mit Schulbaumaßnahmen.“

Mit diesem Programm werden auch Fotovoltaikanlagen gefördert und daher ist möglicherweise eine Neubewertung des damaligen Beschlusses notwendig. Die Vorlage, die auch die Randbedingungen beschreibt, gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1.) Kurzbeschreibung des Programms und der Randbedingungen
- 2.) Mögliche Förderprojekte und geschätzte Kosten
- 3.) Problematik der Abwicklung

1.) Kurzbeschreibung des Programms und der Randbedingungen (siehe Anlage)

In diesem Programm werden investive Maßnahmen an Schulen zur Erzeugung von elektrischen oder thermischen Energien aus erneuerbaren Energien gefördert, sofern sie zum überwiegenden Teil der Deckung des Eigenbedarfes dienen.

Unter erneuerbaren Energien nach der Förderrichtlinie werden folgende Energieerzeugungen verstanden:

- a) Geothermie,
- b) Umweltwärme,
- c) Abwärme,
- d) die technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
- e) die technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
- f) die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger; oder
- g) der Anschluss an ein Wärmenetz mit einem Primärenergiefaktor besser als 0,7.

Auch die Speicherung zur Optimierung oder Erhöhung des regenerativen Anteiles des Eigenbedarfes ist förderfähig.

Die Stadt könnte Zuwendungen erhalten.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 70% betragen, maximal jedoch 75.000,00 €
Baukosten und Planungskosten sind zuwendungsfähig.

Das Gebäude und die Anlagen müssen 25 Jahre betrieben werden

Die Abnahme der Anlagen muss bis zum 30.12.2024 erfolgen

Werden für das gesamte Gebiet Schleswig-Holstein mehr als 13.952.397,67 € zur zuwendungsfähigen Ausgaben gemeldet, kann es zu einer Verringerung der Förderquote kommen.

Der Anmeldung muss bis zum 30.9.2022 erfolgen. Sofern es aus dieser Anmeldung eine positive Entscheidung gibt, werden die Mittel reserviert (ohne Anspruch) und müssen dann beantragt werden.

2.) Mögliche Förderprojekte und geschätzte Kosten

Um mit Pragmatismus an die Angelegenheit heranzugehen, kann man die Anlagengröße zurückrechnen. Bei einem Volumen (um die maximale Förderung auszunutzen) liegt man ca. bei 50 kWp (strategisch wurde die Anlage nicht genau auf den Förderbetrag gesetzt). Dieses Volumen wird alle mal die Voraussetzung schaffen, Strom zum überwiegenden Teil der Deckung des Eigenbedarfes zu produzieren (also nur zum geringen Teil einzuspeisen).

Die Untersuchung ergab, dass folgende Schulen in der Attraktivität des Standortes mit sehr guten bis gut bewertet werden konnten:

- Elensee Gymnasium
- Grundschule Mühlenberg
- Grundschule Waldschule
- Comenius - Schule Quickborn
- Ernst Barlach Schule (nur geringe Dachfläche, die ausreicht für 20 kWp)

Die Grundschule Goetheschule wurde nicht bewertet, da sie nicht mehr 25 Jahre betrieben wird. Das Dietrich - Bonhoeffer - Gymnasium wurde aufgrund der Sanierung des Dachbereiches im Neubau nicht aufgenommen.

Bei den oben genannten Schulen könnte ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Dachflächen sind dort teilweise sehr viel größer, so dass die Stadtwerke den Rest der Dachflächen nutzen würden. Hierzu wird es aber in naher Zukunft eine entsprechende Vorlage geben.

Ob es strategisch richtig ist, die vier oder sogar mit der Ernst Barlach Schule fünf Schulen ins Auswahlverfahren zu geben, kann von Seiten der Verwaltung nicht bewertet werden und bedarf einer politischen Entscheidung.

Die Zuwendungen sind aber so interessant, wenn man sie erhält, dass auch die Stadtwerke dazu geraten haben, dieses Förderprogramm auszunutzen (siehe dazu auch die Anlage). Mit einem möglichen Beschluss könnten die Maßnahmen angemeldet werden.

3.) Problematik in der Abwicklung

Die Fachexpertise für Fotovoltaikanlagen ist bei der Stadtverwaltung nicht vorhanden, so dass die Maßnahme zusammen mit den Stadtwerken Quickborn abgewickelt werden kann. Die Stadtwerke werden die Stadtverwaltung bei der Beantragung, Ausschreibung und Abwicklung unterstützen. Dafür wird der überschüssige Strom (also der Strom der erzeugt wird und nicht im Eigenbedarf verbraucht wird; betrifft im Besonderen die Sommerzeit v.a. die Sommerferien) ins Netz der Stadtwerke eingespeist über die Laufzeit der übrigen Fotovoltaikanlagen.

Finanz. Auswirkung:

Je Schule ca. 120.000,00 € bei der Ernst Barlach Schule liegen die Kosten durch die geringere Größe bei 65.000,00 €

Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Natur:

Die Stadt Quickborn produziert einen Teil des eigenen Stroms ohne weiteren Flächenverbrauch auf ökologische Weise selber.

Anlage/n

1	1.) Förderprogramm Schulbau Erneuerbare Energien öffentlich
2	2.) Stromeinsparung durch Fotovoltaik öffentlich

Bernd Weiher
i.V. Erster Stadtrat